

Änderung der Verordnung über die Unterstellung von Schutzeinrichtungen vor Gastronomiebetrieben unter § 4 der Kantonalen Bauverordnung (KBV) infolge der Corona Pandemie (CorSE-V)

Änderung vom 27. April 2021

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die Unterstellung von Schutzeinrichtungen vor Gastronomiebetrieben unter § 4 der Kantonalen Bauverordnung (KBV)²⁾ infolge der Corona-Pandemie (CorSE-V) vom 24. November 2020³⁾ (Stand 24. November 2020) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Geschützte, beheizte Ersatzflächen oder Warteräume (Schutzeinrichtungen) oder Heizstrahler im Aussenbereich vor Gastronomiebetrieben, welche aufgrund der COVID-19 Situation für eine begrenzte Zeit aufgestellt werden, können analog § 4 der Kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 3. Juli 1978⁴⁾ auf Gesuch hin bewilligt werden.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Die so erteilten Bewilligungen ohne formelles Baubewilligungsverfahren haben jeweils Gültigkeit bis die vorliegende Verordnung ausser Kraft tritt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) BGS [111.1](#).
2) BGS [711.61](#).
3) BGS [101.5](#).
4) BGS [711.61](#).

GS 2021, 16

IV.

Die Änderung tritt rückwirkend auf den 14. April 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Nichtgenehmigung durch den Kantonsrat.

Solothurn, 27. April 2021

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).